

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Januar 1872.

1. Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Bremen-Neustadt, am Breitenwege und neben der Reparaturwerkstätte.

Anlage I
nebst 3 Unter-Anlagen.
(Hisse.)

Indem der Senat einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen erstatteten Bericht, die Herstellung verschiedener Gleisanlagen zur Erleichterung des Verkehrs betreffend, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt, erklärt er sich seinerseits mit den in denselben gestellten Anträgen einverstanden. Uebrigens bemerkt er, daß seine Commissarien bei der berichtenden Deputation ihm mitgetheilt haben: In Folge eines Mißverständnisses sei im Bericht der Deputation die beantragte Lage des Gleises am Breitenwege als eine bleibende dargestellt worden. Die Meinung sei aber bei dem Eintreten eines Beschlusses über die Errichtung eines Güterschuppens an der fraglichen Stelle das gedachte Gleis zu verschieben, was mit geringen Kosten bewirkt werden könne. Die vorgeschlagene Lage müsse daher als eine provisorische betrachtet werden, sei aber für den Augenblick erforderlich, um das Gleis von einer gepflasterten Fahrbahn aus benutzen zu können.

2. Bau einer Navigationsschule.

Die Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule hat, unter Hervorhebung der Gründe, welche den Bau einer Navigationsschule, d. h. eines den Erfordernissen des Steuermanns-Unterrichtes in seinem durch die Prüfungs-Anordnungen des Reichs bedingten Umfange vollständig entsprechenden Schulgebäudes, unabweislich machen, dem Senate als das Ergebnis längerer, auf die Ermittlung eines geeigneten Platzes für eine solche Schule gerichtet gewesener Bemühungen, drei ihrer Ansicht nach dem Zweck entsprechende und käuflich zu habende Plätze mit dem Bemerken namhaft gemacht, daß sie sich dieselben auf einige Wochen habe an die Hand geben lassen, um damit dem Staate den Erwerb des einen oder anderen dieser Plätze zu den angegebenen Preisen sicherzustellen.

In Beziehung auf die, sowie geschehen, getroffene Wahl wird von der Behörde bevormortet, daß wegen der practischen Ausbildung im Beobachten — welche früher die Zöglinge unserer Schule sich während der Dienstzeit als Untersteuerleute zu erwerben angewiesen waren, während dieselbe jetzt einen Bestandtheil des Unterrichts auf der Schule selbst zu bilden hat — als wirklich geeignet für den Bau einer Navigationsschule nur solche Plätze zu nennen sind, welche im Süden, Osten und Westen einen freien Horizont haben. Sodann bedingen die über den j. g. künstlichen oder Quecksilberhorizont anzustellenden Höhenbeobachtungen, daß ein vor jeder Erschütterung durch Fuhrwerk u. s. w. gesicherter Platz, mithin entfernt von der Straße und namentlich der Eisenbahn, gewählt werden muß. Aus einer Anwendung dieser beiden Erfordernisse auf die für solchen Zweck recht ungünstigen Terrainverhältnisse unserer Stadt mit ihren ausgedehnten aber völlig flach gelegenen Vorstädten, ergibt sich zur Evidenz, daß selbst in den bis jetzt noch unbebauten Gegenden der Vorstadt kein für die Zukunft unbedingte Sicherheit vor solchen Störungen gewährendes Areal gefunden werden kann. Die Behörde hat deshalb mit Nothwendigkeit ihren Blick auf die vormaligen Bastionen und jetzigen Mühlenplätze des Walls, als auf die einzigen hoch und dabei dauernd frei gelegenen Stellen der Stadt, richten müssen, hat aber auch unter diesen, theils mit Rücksicht auf die Wallanlagen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit für andere öffentliche Zwecke, nur eine beschränkte Auswahl treffen können.

Die hiernach von der Behörde in Vorschlag gebrachten Grundstücke sind:

1) die östlich vom Buntenthore am Neustadtsgraben und der kleinen Weser belegene **Wurthmann'sche Mühle**, nebst Wohnhaus und sonstigem Grundeigenthum, Neustadswall Nr. 1 und 2. — Ein Areal von ca. 40,000 □ Fuß, von welchem eventuell ein Theil, als für die Navigationsschule entbehrlich, zu anderen Zwecken

verwendet werden könnte. Kaufpreis 24,000 Thaler und zu diesem Preise auf 6 Wochen, vom 8. Januar angerechnet, an die Hand gegeben.

2) Die Mühle auf dem Alten Walle, nebst Wohngebäuden und zugehörigem Privatgrunde: ein Areal von circa 8000 □ Fuß. Kaufpreis: 14,500 Thaler. — Nach Aufgabe des Oberbaurath Schröder würde für ein, laut vorläufigem Programm auf 4 Classen, nebst Beobachtungslocalen Bibliothekzimmer u. s. w. berechnetes und die Wohnung des Directors mit umfassendes, Navigationsschulgebäude, (dessen Kosten etwa 30—35,000 Thaler betragen würden) unter Hinzurechnung des benötigten Hofraums, ein Areal von 8000—8500 □ Fuß erforderlich sein, sodaß mit jenem Ankauf der diesfällige Bedarf so ziemlich gedeckt sein würde. Doch würde, wegen der dem Gebäude an dieser Stelle planmäßig zu gebenden Construction und Richtung nach den Himmelsgegenden das Nöthige nicht vollständig innerhalb der Grenzen des erwähnten Terrains beschafft werden können, vielmehr vom Wallgrunde Einiges mit hinzugewiesen werden müssen, andrerseits dagegen aber auch Theile jenes Privatgrundes zur Verschmelzung mit den Wallanlagen verfügbar bleiben — wie solches aus einem auf Veranlassung des Oberbauraths angefertigten Situationsrisse näher erhellt. Im Uebrigen würde nach der örtlichen Lage des Platzes derselbe ohne Nachtheil für die dortigen Wallanlagen, und ohne eine Aenderung des gegenwärtigen Charakters derselben nothwendig zu machen, zum Bau einer Navigationschule bestimmt werden können.

Anlage II
(Riß).

3) Die vormal's Schliemann'sche, jetzt Riddle'sche Mühle auf dem Doventhorschwall, mit anliegenden Wohngebäuden und Zubehör, zusammen ein Areal von circa 10,000 □ F. darbietend. Kaufpreis 18,500 fl. . Bei diesem Platze gewährt der Umstand, daß derselbe ungefähr im Süden den hohen Stephansthurm hat, einen besondern, von den andern Plätzen nicht getheilten, Vorzug für die Anstellung gewisser Beobachtungen, welche namentlich zur Regulirung des Ganges der Chronometer von Werth sind. Indessen kann für die Zwecke des nautischen Unterrichts dieser Vortheil entbehrt werden, und da andrerseits der Platz so tief zwischen den hohen Bäumen der Anlagen versteckt liegt, daß man, um einen freien Horizont zu gewinnen, den größten Theil der Bäume opfern müßte; so hat die Behörde zwar geglaubt, dieses Grundstück, als unter Umständen verwendbar und jetzt käuflich zu haben, ebenfalls namhaft machen zu müssen, ohne jedoch dasselbe für so der Berücksichtigung werth zu achten, wie die beiden unter 1. und 2. genannten Plätze.

In Bezug auf diese bleibt, was den freien Horizont anbelangt, noch zu erwähnen, daß nach dem Urtheil Sachverständiger der Wurthmann'sche Platz insofern diesem Erforderniß entspricht, als bei demselben der Horizont nach den fraglichen Himmelsgegenden genügend frei erscheint, wenn schon Gefahr vorhanden, daß im Westen höhere Häuser gebaut werden könnten, die dann ein ärgerliches Hinderniß bilden würden; — daß aber der Platz auf dem Alten Walle in dieser Beziehung als tadellos und so gelegen, daß für alle Zukunft ein freier Horizont gesichert ist, bezeichnet wird. —

Der Senat erachtet mit der Behörde den Zeitpunkt für gekommen, wo dem bei Gelegenheit der Reorganisationsbeschlüsse von 1853 ausgesprochenen Vorbehalte: daß demnächst auf die Herstellung eines eignen Gebäudes für den Navigationsunterricht Bedacht zu nehmen sei, Folge gegeben werden müsse, und glaubt unter den jetzigen zur Entscheidung drängenden Verhältnissen auf ein gleiches Einverständnis auch der Bürgerschaft rechnen zu können.

Was nun für diesen Zweck die, zunächst und vorbehaltlich des Weiteren, zu treffende Entscheidung hinsichtlich des zu wählenden Platzes anbelangt, so hält auf Grund des Angeführten der Senat es für geboten, sich für die Annahme eines der nach längerer Bemühung ihm Seitens der Behörde jetzt entgegengebrachten drei Vorschläge zu entschließen, und hat bewandten Umständen nach sich seinerseits dahin entschieden, daß unter ihnen dem vorgeschlagenen Platze auf dem Alten Walle der Vorzug zu geben sei. Bedenken, welche im Interesse der Wallanlagen die Verwendung von Mühlenplätzen zu anderen Zwecken als demjenigen des Mühlenbetriebs, oder auch die Hergabe von Wallgrund für die Errichtung selbst öffentlicher Gebäude, bei früheren Anlässen noch verhindert haben, können seines Erachtens in diesem exceptionellen Falle, wo ohne die entsprechende Höhenlage der Staatszweck überall nicht erreicht

werden kann, kein Hinderniß bilden. Sie können es um so weniger, wenn gleichzeitig für diese äußere Stelle des Walls der bisherige Charakter seiner Anlagen sowie die Zugänglichkeit der Altmannshöhe durch den in's Auge gefaßten Neubau und dessen demnächstige Benutzung eher gesichert als gefährdet erscheint. Auf der anderen Seite aber dürfte als entscheidendes Moment für die Wahl gerade dieses Platzes nicht aus der Acht zu lassen sein, daß bei demselben die sämtlichen im vorliegenden Falle als wesentlich anzusehenden Vorzüge zusammentreffen: die anerkannt beste Lage für nautische Beobachtungen; eine der Bestimmung des Gebäudes als nautische Lehranstalt und nebenbei als Hilfsanstalt für andere wissenschaftliche Zwecke vollkommen angemessene Gegend der Stadt; der vergleichsweise billigste Preis für die zu machende Erwerbung; endlich große Einfachheit der bei der Ausführung zu lösenden Aufgabe, wie das erworbene Terrain dem Zwecke entsprechend und doch mit Schonung der umgebenden Anlagen zu verwenden sei.

Demgemäß beantragt der Senat: daß die Bürgerschaft, für den Zweck des Neubaus einer Navigationschule, dem oben unter 2. erwähnten Ankauf der Altmannswalls-Mühle nebst Zubehör, zum Preise von 14,500 Thlr., ihre Mitgenehmigung ertheilen, — sodann mit ihm sich dahin einverstanden erklären wolle, daß zu weiterer Förderung der Angelegenheit dieselbe nunmehr an die Behörde für den Wasserschout und die Navigationschule Behufs Aufstellung des Bauprogramms zurückverwiesen werde, um nach erfolgter Bearbeitung des Bauprojects durch die Baudeputation, von Neuem in der Sache Bericht zu erstatten und eine definitive Beschlußfassung des Senats und der Bürgerschaft in Betreff des Baues selbst herbeizuführen.

Der Senat bemerkt schließlich noch, daß der Finanzdeputation von vorstehendem Antrage vorher Kenntniß gegeben worden ist. Dieselbe hat, unter Bezugnahme auf ihren Bericht zum Budget und dessen Äußerungen über das muthmaßliche Deficit dieses Jahrs, zu weiteren Erinnerungen keinen Anlaß gefunden.

3. Verbreiterung der Rembertistraße.

Die Baudeputation hat einen zweiten Bericht über die Verbreiterung der Rembertistraße erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung mittheilt indem er die seinige sich vorbehält.

4. Verbreiterung der Albutenstraße.

Zu den in anliegendem Berichte der Baudeputation enthaltenen Anträgen will der Senat schon jetzt seine Zustimmung aussprechen. Die Finanzdeputation, zur Begutachtung aufgefordert, hat sich lediglich auf ihre Äußerungen im Budgetbericht über das muthmaßliche diesjährige Deficit bezogen; die Wichtigkeit und Unaufschieblichkeit der vorgeschlagenen Straßenerweiterung rechtfertigt aber ohne Zweifel die Ausgabe, welche dafür gefordert wird.

5. Regulirung von Baulinien.

Den anliegenden Bericht der Baudeputation theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft mit dem Bemerken mit, daß die Finanzdeputation, zur Begutachtung aufgefordert, empfiehlt, den Beschluß über den in dem Berichte vorjorglich gestellten Nachbewilligungsantrag bis auf Weiteres noch auszusetzen.

6. Uebereinkunft mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze hat zum Behufe der Erledigung der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 22. November v. J. gegen die mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt abgeschlossene Uebereinkunft erhobenen Bedenken den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat erklärt sich seinerseits mit der diesem Berichte beigelegten, von den betheiligten Kirchengemeinden der Stadt in ihrer jetzt vorliegenden Fassung genehmigten Uebereinkunft einverstanden und ersucht die Bürgerschaft auch ihrerseits derselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage III
nebst Unter-Anlage.
(Riß.)

Anlage IV
nebst 3 Unter-Anlagen.
(1 Riß.)

Anlage V
nebst Unter-Anlage.

Anlage VI
nebst Unter-Anlage.

7. Anlegung eines Friedhofs in Walle.

Dieselbe Deputation hat einen Bericht, Ankauf von Areal für einen zweiten Friedhof im Westen der Stadt betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben, zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Meinungen, zugehen läßt.

Anlage VII
nebst 2 Unter-Anlagen.
(1 Karte.)

8. Provisorische Anlagen auf dem Hauptbahnhof.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. d. Mts. wegen Herstellung eines provisorischen Güterschuppens, eines Kohlenschuppens und einer provisorischen Wasserstation tritt der Senat bei.

9. Ufermauer am neuen Bassin zu Bremerhaven.

Auch der Senat bewilligt den für die Herstellung einer Ufermauer an der Ostseite des neuen Bassins zu Bremerhaven veranschlagten Kostenbetrag von 97,300 Thalern.

10. Spring- und Sturmfluthen.

Endlich läßt der Senat den beifolgenden Bericht der Baudeputation der Bürgerschaft zugehen.

Anlage VIII.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

einige Gleisanlagen zur Erleichterung des Verkehrs betreffend.

So nützlich sich auch die neuerdings getroffenen Anlagen zur Abhülfe der Verkehrsstockungen auf unsern Eisenbahnen erwiesen haben, hat sich doch ergeben, daß noch vieles geschehen kann und zum Theil geschehen muß, um einen, den Anforderungen des fortwährend steigenden Waren-Andranges leidlich entsprechenden Betrieb herzustellen.

Zu diesem Behufe ist vorgeschlagen, auf dem Bahnhofe Bremen-Neustadt, längs der bestehenden Gleise für die Kohlen- und Reis-Läger, auf den Holzlagerplätzen ein bleibendes Productengleis nebst daran liegender Fahrstraße zu errichten, um diese Anlage in der gegenwärtigen Nothzeit zur Entladung ganzer Eisenbahnzüge zu benutzen.

Aus der (Unter-Anlage 1) beiliegenden Zeichnung ergiebt sich das Project zu näherer Ansicht, und werden die Kosten desselben nach einer Specialberechnung unserer Techniker Goldthaler 5000 betragen. Die Eisenbahn-Direction empfiehlt lebhaft diese Anlage, und hält auch die Deputation dafür, daß dieselbe unter allen Umständen jetzt und künftig von sehr wesentlichem Vortheile sein werde. Sie beantragt daher die Genehmigung der Verwendung dieses Belaufs.

Eine andere, jetzt förderfamst vorzunehmende Anlage ist die folgende. Es wird bei der definitiven Gestaltung unseres Güterbahnhofes ohne Zweifel ein großer Güterschuppen am Breitenwege bis zur Georgstraße sich erstreckend, zur Ausführung kommen und darüber demnächst weiter Bericht erstattet werden. Zu diesem Güterschuppen werden selbstredend Gleise führen müssen. Es wird nun beantragt, diese Gleise schon jetzt zu legen und sie bis auf weiteres zur Entladung von Güterzügen zu benutzen. Freilich wird bei dem Definitivum das Terrain noch um etwas erhöht werden müssen; es läßt sich das aber durch Unterstopfung der Schwellen später ohne Schwierigkeiten bewirken und wird betriebsseitig hierin kein Hinderniß gefunden, das rasch zu legende Gleis sofort in Verwendung zu nehmen. Aus der beifolgenden Skizze, Unter-Anlage 2, ist die Situation des Gleises näher zu ersehen. Die Kosten desselben betragen nach detaillirter Aufgabe unserer Techniker Goldthaler 4500.

Beide Anlagen, sowohl diejenige auf dem Bahnhof Neustadt, als auch diejenige am Breitenwege, sind als bleibende zu erachten und wird deren sofortige Ausführung schon jetzt gewünscht, weil sie zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes von erheblichem Nutzen sind.

Endlich wird noch eine dritte Anlage beantragt, welche jedoch demnächst wieder zu beseitigen sein wird. Es betrifft die Legung eines Schienenstranges längs des Fahrweges an der Reparaturwerkstätte, ebenfalls zur Entladung von Güterzügen. Die dazu zu verwendenden Schienen und Schwellen werden später anderweit wieder Verwendung finden, so daß im Grunde die Kosten nur in dem zu verausgabenden Arbeitslohn bestehen. Die unter Unter-Anlage 3 beifolgende Skizze giebt nähere Auskunft über die Situation. Die Kosten dieser Anlage sind berechnet zu Goldthaler 2270; wovon 345 Thaler als Arbeitslohn angenommen werden.

Alle drei Anlagen entsprechen der Lage der Verhältnisse und empfiehlt daher die Deputation die Bewilligung

für ein Productengleis nebst Straße auf Bahnhof Bremen-Neustadt mit	5,000
für ein Gleis nach der Straße Breitenweg	4,500
für ein Gleis längs der Straße an der Reparaturwerkstätte	2,270
zusammen Goldthaler	11,770

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Dudwiz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Zweiter Bericht der Baudeputation,

die Verbreiterung der Rembertistraße betreffend.

Bei den Vorverhandlungen über die beschlossene Expropriation der Häuser an der Rembertistraße hat sich herausgestellt, daß der Erwerb der daselbst unter den Nummern 43 bis 46 belegenen Häuser nicht sowohl wegen des materiellen Werths derselben, als, wegen der außerordentlichen Höhe der indirecten Entschädigungen, welche für die Aufgabe der darin getriebenen Geschäfte in Anspruch genommen werden, in unverhältnißmäßiger Weise vertheuert werden dürfte. Die Baudeputation mußte daher in Erwägung ziehen, ob nicht Baulinien zu ermitteln seien, bei deren Annahme man von diesem kostspieligen Erwerbe absehen könne.

Demgemäß sind andere Baulinien projectirt, welche auch ganz abgesehen von der oben berührten finanziellen Seite der Sache, insofern dem früheren Projecte vorzuziehen sind, als wie der Riß Unteranlage 1 ergibt, sowohl die Rembertistraße als die Straße am Dobben unter Beseitigung einer doppelten Curve eine geradere und vortheilhaftere Verbindung mit der Wegunterführung und den angrenzenden Straßen erhalten würde.

Da die Ausführung dieses Projects den Erwerb der an der Rembertistraße Nr. 54, 55, 56 belegenen Häuser voraussetzte, so glaubte die Deputation sich den Ankauf derselben im Interesse des Staats sichern zu sollen, zumal die Speculation sich bereits derselben bemächtigt hatte, indem sämtliche drei Häuser seit dem Beschlusse über die Anlage des Centralbahnhofs im Barkhofe zu erhöhten Preisen in andere Hände übergegangen sind. Die Baudeputation hat sich daher diese drei Häuser bis zum 13. Februar d. J. unter folgenden allgemeinen Bedingungen an die Hand geben lassen:

- 1) Die Lieferung geschieht Ostern Fahrnißzeit 1872,
- 2) die Zahlung erfolgt bei der Lieferung nach erfolgter oder gesicherter Cassung,
- 3) der Erwerber trägt sämtliche Unkosten,

4) die Feuerversicherungs-Polizen werden unentgeltlich übertragen.

Die besonderen Bedingungen sind die folgenden:

5) Nr. 54, kürzlich erstanden zu 8500 M , ist zu 9750 M an die Hand gegeben, mit der Nebenbedingung, daß der Veräußerer sich auf 8 Tage das Verkaufsrecht für den zu Staatszwecken etwa nicht benutzten Theil des Grundstücks vorbehalten hat;

6) Nr. 55, kürzlich angekauft zu 9100 M ist ebenfalls zu 9750 M an die Hand gegeben;

7) Nr. 56 kürzlich erstanden zu 10,100 M ist zu 11,100 M an die Hand gegeben.

Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß diese Preise sehr hoch sind, so glaubt die Deputation nach den gemachten Erfahrungen doch, daß dieser Ankauf unter der Hand einer Expropriation vorzuziehen sein dürfte.

Sollte dies zweite Project Beifall finden, so würde von dem Erbe von **Johann Goers** Rembertistraße Nr. 47 ein geringerer Theil wie früher beansprucht werden müssen, von dem Erbe von **Jobst Heinr. Möllering Wwe.**, Weide Nr. 42, verkauft an **Johann Friedr. Edhoff** ein etwas größeres Stück erforderlich aber durch Austausch leicht zu erwerben sein, die Expropriationspflicht über die Erben von **Hesse, Liedecke Ww.**, **Heinrichs** an der Rembertistraße Nr. 43, 44, 45, 46 wieder aufzuheben und für das Erbe von **Johann Krudup** Rembertistraße Nr. 28 auf ein geringeres Maß zu beschränken, endlich auf einen kleinen Theil des Vorgartens von **D. H. Bitters Ww.** Rembertistraße Nr. 57 auszudehnen sein.

Da nach § 5 der Verordnung vom 14. Juni 1843 die Umgestaltung oder wesentliche Abänderung des ursprünglich vorgelegten Plans einen besonderen Beschluß von Senat und Bürgerschaft erfordert, so stellt die berichtende Deputation den Antrag, Senat und Bürgerschaft wollen

1) die durch den Riß, Unteranlage 1, dargestellte Veränderung des früheren Planes genehmigen,

2) den Ankauf der Erben Rembertistraße Nr. 54—56 unter den oben unter 1—7 genannten Bedingungen gutheißen,

3) zur Zahlung der Kaufgelder ad 2. M 30,600 und für Nebenkosten M 500 bewilligen, dabei auch die Abgabe von der Fassung erlassen,

4) die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der interimistischen Nutzbarmachung der Häuser Rembertistraße Nr. 54—56 beauftragen,

5) die Expropriationspflicht über das an der Rembertistraße Nr. 57 belegene Grundstück verhängen, und den Auftrag der bestehenden Vermittlungsdeputation auf dies Erbe erstrecken, endlich

6) die an der Rembertistraße Nr. 43 bis 46 belegenen Erben von der Expropriationspflicht entlassen.

(gez.) **Lampe.**

(gez.) **Steinhäuser.**

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht der Baudeputation,

die Verbreiterung der Albutenstraße betreffend.

Die Mangelhaftigkeit der Straßenzüge zwischen der oberen Schlachte und der Langenstraße hat seit langer Zeit zu Beschwerden und Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben, und der Steigerung des Verkehrs entsprechend ist dieser Uebelstand stets unleidlicher geworden. Auch durch die projektirte Brückenstraße, welche in die Schlachte unweit ihres entgegengesetzten westlichen Endpunktes einmünden soll, wird diesen Calamitäten nicht genügend abgeholfen werden. Die Verbreiterung der Albutenstraße

ist daher schon in früheren Jahren in's Auge gefaßt, indessen an der Höhe der Kosten gescheitert. Nachdem am 14. December 1871 das an der Martinistraße Nr. 30 und 31 und der Albutenstraße belegene Eckhaus durch eine Feuersbrunst theilweise zerstört worden, sind nun von Neuem Verhandlungen über den Ankauf des nach dem beifolgenden Situationsriß zur Straßenverbreiterung bis auf 9.898 Meter = 34' 2 1/2" erforderlichen Areals mit den Eigenthümern desselben, Hermann Christian Barkhausen und Hermann Conrad Schütte, eröffnet und vorbehaltlich höherer Genehmigung, welche vor dem 12. Februar c. nachzuweisen ist, wie folgt zum Abschluß gebracht:

1) H. C. Barkhausen verkauft an den Bremischen Staat das an der Martinistraße Nr. 30 und 31 belegene Immobile in jetziger Beschaffenheit zum Preise von 11,500 Thalern zahlbar bei der Lassung. Die Lieferung erfolgt sofort nach erfolgter Genehmigung des Contracts durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Dies Immobile hat einen Flächeninhalt von ca. 375.5 □ Meter = 4485 □ Fuß einschließlich des dazu gehörigen Balgegrundes nebst den darauf befindlichen Ruinen des durch Feuer zerstörten Wohnhauses, Packhauses und Waschhauses, sowie mit Hofplatz und Zubehör; von außerordentlichen Lasten frei, außer daß davon jährlich ein Beitrag an die Wasserversorgungsanstalt zu entrichten ist.

In Betreff des zu diesem Immobile gehörenden Balgegrundes sind die Bedingungen maßgebend, unter welchen derselbe erworben ist.

Die sämtlichen Kosten des Kaufcontractes, einschließlich der Unterhändlerprovision, trägt der Staat.

2) H. C. Schütte verkauft an den Bremischen Staat das an der Langenstraße Nr. 127 belegene Immobile, bestehend aus einem Packhause mit Anbau, Hinterhaus, Hofplatz und Zubehör, in dem Zustande, in welchem sich dasselbe jetzt befindet, von außerordentlichen Lasten frei, außer daß davon jährlich ein Beitrag an die Wasserversorgungsanstalt zu entrichten ist, zum Preise von 14,000 Thalern, zahlbar am Lieferungstage nach geschehener oder gesicherter Lassung. Die Lieferung geschieht um Michaelis 1872 Fahrnißzeit.

Dies Immobile enthält, einschließlich des Balgegrundes, eine Grundfläche von 265.53 □ Meter = 3171.56 □ Fuß.

Die gemeinschaftliche Mauer dieses und des dem Verkäufer ebenfalls gehörenden Hauses an der Langenstraße Nr. 128 ist vom Verkauf ausgeschlossen und verbleibt dem Verkäufer. Die Versicherung der Gebäulichkeiten gegen Feuersgefahr hat der Verkäufer bis Michaelis c. in Kraft zu erhalten.

Die Verkaufskosten sind von jeder Seite zur Hälfte zu tragen, ausgenommen die Staatsabgabe, von welcher der Verkäufer befreit ist;

3) Der Bremische Staat verkauft an Hermann Conrad Schütte das ad 1 näher beschriebene Immobile an der Martinistraße Nr. 30 und 31, jedoch mit Ausnahme einer Grundfläche von 148.86 □ Meter = 1778 □ Fuß, welche, nach Maßgabe des beifolgenden Situationsrisses, zur Verbreiterung der Albutenstraße bis auf 9.898 Meter = 34 Fuß 2 1/2 Zoll verwandt werden sollen, so daß dem Käufer eine Grundfläche von im Ganzen 226.64 □ Meter = 2707 □ Fuß, nach Maßgabe des beifolgenden Situationsrisses verbleibt. Der Kaufpreis beträgt 6750 Thaler, zahlbar bei der Lassung. Die Lieferung erfolgt sofort nach geschehener Genehmigung dieses Contractes durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft. In Betreff des Balgegrundes sind die Bedingungen maßgebend, unter welchen derselbe erworben ist.

Der Käufer H. C. Schütte ist berechtigt, sein Immobile an der Langenstraße Nr. 128, sowie das von ihm auf dem Immobile an der Martinistraße Nr. 30 und 31 zu erbauende Gebäude mit Thüren und Ausgängen nach der Albutenstraße zu verziehen und bleibt solchen Falls von den Kosten der Verbreiterung und Straßenanlage daselbst befreit.

Die sämtlichen Verkaufskosten sind vom Staate allein zu tragen, mit Ausnahme der Unterhändlerprovision, welche gemeinschaftlich ist.

Hiernach beträgt der Kaufpreis für das zur Straßenverbreiterung erforderliche Areal pro resto 18,750 Thaler und wird durch den nicht unerheblichen Erlös aus dem Abbruch des Schütte'schen Hauses noch vermindert werden; per Quadratfuß wird der Preis sich auf wenig mehr als 2½ Thaler berechnen lassen.

Dagegen wird durch die auf 9,898 Meter = 34 Fuß 2½ Zoll in Aussicht genommene Verbreiterung der Abutenstraße für das Verkehrsbedürfnis genügend gesorgt, und ist der dadurch erzielte Gewinn hoch genug anzuschlagen, um die Verwendung der Kaufsumme zu rechtfertigen.

Die Kosten der Straßenanlage sind in der hierneben zu überreichenden Aufgabe des Bauinspectors Poppe auf 1500 Thaler veranschlagt.

Dieselbe wird erst in den letzten Monaten des Jahres fertig hergestellt werden können, weil H. C. Schütte auf dem von ihm angekauften Theil des Barthausen'schen Areals ein Pacht haus, als Ersatz für das an der Langenstraße Nr. 127 belegene zu erbauen gedenkt und daher nicht vor dem 9. October c. entbehren resp. liefern kann.

Zu den Kosten des Kaufes und der Uebertragung dieser Grundstücke nebst Staatsabgabe etc. bedarf die Deputation einen Fonds von höchstens 500 Thalern.

Indem dieselbe sich des Weiteren auf den beifolgenden Bericht des Bauinspectors Becker bezieht, bittet sie

die abgeschlossenen Contracte zu genehmigen und zur Erfüllung derselben sowie zur Straßenanlage die Summe von 20,750 Thalern zur Verfügung zu stellen, von welchen circa 5000 Thaler binnen Kurzem, der Rest am 9. October c. und in den letzten Monaten des Jahres zur Verwendung kommen.

Die Baudeputation.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage 2

zur Anlage IV. der Mittheilung des
Senats vom 26. Januar 1872.

Kostenanschlag,

die Verbreiterung der Abutenstraße betreffend.

	ℳ	Gr.
405,67 Cubikmeter Sand anzufahren	347	16
263,73 □Meter Basalt	440	—
14,46 Meter Granitbogen	33	24
17,500 Stück Klinker	362	36
6 Kosten mit Wasserverschluß	72	—
26,04 Meter glasurte Thonröhren	31	37
120,90 Meter Saumsteine setzen	20	11
418,63 □Meter Pflaster setzen	62	57
244,98 □Meter Klinkertrottoir legen	32	48
Erdbarbeit, Fuhrlohn	50	—
Insgemein	47	59
Summa ℳ...	1500	—

Bremen, 19. Januar 1872.

(gez.) H. A. Poppe.

Unter-Anlage 3
zur Anlage IV. der Mittheilung des
Senats vom 26. Januar 1872.

Bericht des Bauinspectors Becker, die Verbreiterung der Albutenstraße betreffend.

Durch den am 14. December v. J. stattgefundenen Brand der beiden Häuser Martinistraße Nr. 30 und 31, wovon Nr. 31 das Eckhaus der Albutenstraße bildet, ist es möglich geworden, die Albutenstraße zu verbreitern.

Diese Verbreiterung ist um so mehr Bedürfnis geworden, als außer der Breedenstraße keine genügende Fahrverbindung zwischen der Martinistraße und der Langenstraße existirt. Man darf also diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, da durch die spätere Verbreiterung ein Theil des Wagenverkehrs diesen Weg nach der Schlachte benutzen wird.

In dem beiliegenden Situationsplane habe ich die Verbreiterung mit rothen Linien eingetragen und dieselbe auf 9,898 Meter = 34 Fuß 2 1/2 Zoll projectirt, weil das mit anzukaufende J. G. Schütte'sche Packhaus incl. der jetzigen Albutenstraße die vorhin erwähnte Breite ausmacht. Bei Durchführung dieser Breite würde der Staat die folgenden Grundstücke anzukaufen haben:

- 1) das Packhaus mit Hinterhaus, Anbau, Hofplatz und Zubehör von J. G. Schütte, Langenstraße Nr. 127, welches mit dem Balgegrund eine Fläche von 265,53 □Meter = 3171,56 □Fuß enthält;
- 2) einen Theil des abgebrannten Wohnhauses, Martinistraße Nr. 31, von H. C. Barkhausen, welcher incl. Balgegrund 148,86 □Meter = 1778 □Fuß groß ist.

Die Verbreiterung dieser Straße ist um so mehr zu empfehlen, als dieselbe mitten in dem Hauptgeschäftsverkehre der Stadt liegt und dadurch ein schon längst gefühltes Bedürfnis gehoben wird, zumal die Sicherheit der Straße in dem jetzigen Zustande beim Passiren eines Wagens dem Publicum gefährdet wird.

Bremen, den 17. Januar 1872.

(gez.) J. Becker.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht der Baudeputation, die Regulirung von Baulinien betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß übergiebt die Baudeputation in Unteranlage 1 das Verzeichniß der im Jahre 1871 durch Erfüllung der Verträge ausgeführten Regulirungen von Baulinien. Es sind darnach 43 einzelne Regulirungen zur Ausführung gekommen, und an Entschädigungen in 34 Fällen bezahlt:

„ 3866.46
dagegen in 4 Fällen erhoben..... „ 171.52
so daß die Nettoausgabe beträgt..... „ 3694.66

Um dem ausgesprochenen Wunsche, bei Beginn des Jahres über die im Laufe desselben muthmaßlich zur Erfüllung kommenden Verträge Auskunft zu erhalten, entgegen zu kommen, erlaubt sich die Deputation hiemit zu berichten, daß im laufenden Jahre voraussichtlich aus Verträgen früherer Jahre namentlich folgende größere Posten zur Zahlung kommen werden, für Straßenregulirung:

1) an der Friesenstraße.....	300.—
2) am Rosenkranz	802.53
3) am Kaufmannsmühlenkamp	133.39
4) an der Sonnenstraße	396.63
	1633.11

Diese Fälle lassen sich, was vorsorglich schon jetzt bemerkt werden mag, erst nach Schluß der Rechnung feststellen, da es bei Aufstellung des Budgets im Anfange des Octobers ungewiß ist, welche derselben in den letzten drei Monaten des Jahres etwa noch erledigt werden und welche Beträge auf das nächste Jahr vorzutragen sind.

Da die auf Specialbudget bewilligten 3000 Thaler für die Erfüllung der Contracte des laufenden Jahres erforderlich sind, und disponibel bleiben müssen, so ersucht die Baudeputation schon jetzt um eine Nachbewilligung von in runder Summe 1600 Thalern auf den Fond für Regulirung von Baulinien.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage

zur Anlage V der Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Entschädigung

für Regulirung von Baulinien 1871.

1871.			fl.	Gr.
1. Febr.	27.	An Notariatskosten, Erbe von F. C. Schröder, Doven- thorssteinweg.....	4	28
2. März	28.	" J. W. Boff, Faulenstraße Nr. 23.....	—	—
3. April	15.	" C. F. W. Lewede, Neuenstraße Nr. 2.....	40	—
4. "	29.	" Aug. Meyer, Langenstraße Nr. 119.....	—	—
5. Mai	27.	" C. Dreßler, Faulenstraße Nr. 33.....	84	71
6. "	27.	" Straßenbaudeputation (Josephs, Neuenweg).....	4	38
7. "	27.	" do. (C. Herzog, Weberstraße 40).....	18	50
8. Juni	3.	" J. C. Schmidt, Muggenburg Nr. 35.....	187	36
9. "	5.	" J. G. Andütsch, Osterthorssteinweg Nr. 47..	25	—
10. Juli	15.	" H. Bathmann, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 19.....	125	—
11. "	15.	" J. H. W. Röchel, Fehrfeld.....	86	—
12. August	1.	" J. H. J. Schomburg, Lingenstraße Nr. 11.....	55	57
13. "	17.	" J. L. Schrage, Obernstraße Nr. 15.....	100	—
14. "	24.	" Straßenbaudeputation, Regulirung des Haferkamps.	266	—
15. "	31.	" J. Evers, Geeren Nr. 15.....	40	—
16. Septbr.	1.	" J. Bummerstedt, Fedelhören und Sonnenstraße....	1000	—
17. "	12.	" D. H. Kahrs, Langenstraße Nr. 134.....	—	—
18. "	17.	" C. Herzog, Schüßelforb Nr. 23.....	80	—
19. "	17.	" C. Herzog, Mühlenstraße Nr. 7.....	70	—
20. "	19.	" H. Brüning, Fehrfeld Nr. 20a—i.....	671	37
21. "	19.	" C. C. Busch und Consorten, Haferkamp.....	36	—
22. "	23.	" J. Kövekamp, gr. Hundestraße Nr. 20.....	30	—
23. Octbr.	28.	" H. A. Meyer, Wilhelmstraße 16A.....	—	—
24. "	28.	" Börner, Feldhaus, Leidenberg, Hoppenbank.....	40	—
25. Novbr.	25.	" A. und J. C. Klinge, Weberstraße 52, 53 und Kreuzstraße Nr. 26.....	—	—
26. Decbr.	12.	" Ed. Ritter, Obernstraße Nr. 61.....	80	—
27. "	16.	" C. F. Meier Bwe., Langwedlerstraße Nr. 3.....	60	—
Transport....			3105	29

1871.					⊥	Gr.
				Transport...	3105	29
28.	Decbr.	23.	"	C. Ed. Busch, Lützowerstraße und Haferkamp	130	36
29.	"	30.	"	A. Wagener, Marterburg Nr. 16	30	—
30.	"	31.	"	Helene Engelsen, Schmidtstraße	121	47
31.	"	31.	"	Straßenbaudeputation (Hafemann, Haferkamp Nr. 63)	15	55
32.	"	31.	"	J. D. Katenkamp, Brill Nr. 3	25	—
33.	"	31.	"	C. H. F. Henjer, Steffensweg und Baumstraße ...	125	—
34.	"	31.	"	Schmidt und Bogeler, Langenstraße Nr. 104	100	—
35.	"	31.	"	Straßenbaudeputation (H. Meyer, Grünenstraße)...	2	24
36.	"	31.	"	J. C. B. Meyer, Langenstraße Nr. 10/11	50	—
37.	"	31.	"	C. D. C. Müller Wme., Kahlenstraße Nr. 6	55	71
38.	"	31.	"	J. M. Weber, H. Fischerstraße	35	—
39.	"	31.	"	J. D. Bode, Tiefer Nr. 34	70	—
				Gold⊥...	3866	46
E i n n a h m e.						
40.	Januar	31.	Bon	L. W. C. Bestenbostel, Grünenstraße Nr. 107—110.	30	—
41.	März	31.	"	H. J. Weigelt, Domshof	72	63
42.	August	5.	"	H. Wiegand, Häfen Nr. 12/14	53	37
43.	Novbr.	4.	"	F. H. Brauer, Lindenstraße	15	24
				Gold⊥...	171	52
Bewilligt laut Budget					⊥	3000.—
Nachbewilligung					"	2000.—
					⊥	5000.—
Ausgabe					"	3866.46
nicht verausgabt					⊥	1133.26

Bremen, den 31. December 1871.

Die Baudeputation, Abtheilung für den Hochbau.

Anlage VI
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze, betreffend Uebereinkunft mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt.

Zur Beseitigung von Bedenken, welche gegen die am 8. November v. J. vorgelegte Uebereinkunft wegen Verlegung der Begräbnißplätze erhoben worden, ist, wie schon in dem Berichte der Deputation vom 8. December bemerkt, mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Beerdigungsanstalt eine abgeänderte Fassung derselben vereinbart und die Uebereinkunft den betreffenden Gemeinden durch deren zuständige Organe zur Kenntniß gebracht.

Nachdem der Deputation die Zustimmungserklärung einer jeden der acht theiligten Gemeinden zu dem Vertrage und daran anschließend die der Verwaltungscommission zum Abschlusse desselben erteilte Ermächtigung Seitens der Gemeinden

eingehändig worden ist, findet das in dieser Beziehung in der Erklärung der Bürgerschaft vom 22. November sub 1 erhobene Bedenken seine Erledigung dadurch, daß in dem Vertrage die acht Kirchengemeinden, welche an den Aufkünften aus der Begräbnißanstalt participiren, als Contrahenten des Vertrages einzeln aufgeführt worden sind.

Hinsichtlich des Zweifels sub 2 der Erklärung, wie bezüglich der Verwaltung und der Einkünfte verfahren werden soll, wenn von den beiden jetzigen Friedhöfen zwar der eine geschlossen, der andere aber neben einem oder mehreren neu eröffneten Friedhöfen noch in Benutzung bleiben sollte, glaubte die Deputation von Bestimmungen für einen solchen allerdings denkbaren Fall absehen zu müssen. Es läßt sich gegenwärtig eben nicht ermesen, welche Umstände die Benutzung eines der jetzigen Friedhöfe über den im §. 1 angegebenen Zeitpunkt hinaus mögen wünschenswerth erscheinen lassen, noch beurtheilen, welche Einrichtungen dann erforderlich sein werden. Bei dem obwaltenden Einverständniß über die Absicht des Vertrages wird aber für das Eintreten der bezeichneten Möglichkeit eine besondere Vereinbarung mit der Verwaltungscommission, wenn sie überall nöthig wird, unschwer zu erreichen sein.

Nach Ansicht der Deputation genügt es daher, wenn auf eine solche Eventualität in dem Vertrage, wie es in §. 16 geschehen ist, Bedacht genommen wird und wünscht sie, daß diese ihre Auffassung gebilligt werden möge.

Dagegen hat das dritte, wider die nicht ganz concise Fassung der Bestimmungen 9 und 10 der früheren Vorlage gerichtete Bedenken zu entsprechenden Abänderungen Veranlassung gegeben.

Durch eine genauere Bezeichnung der Gegenstände der beabsichtigten Uebertragungen und soweit thunlich der Ansprüche und Rechte, auf die der Verzicht Seitens der Gemeinden sich erstreckt, in den §§. 8 und 9 der hier anliegenden Uebereinkunft dürfte etwaigen Mißdeutungen vorgebeugt sein.

Die Deputation fügt dem so abgeänderten Vertrage den Wortlaut der Zustimmungserklärung Seitens der Gemeinden bei, und beantragt die Genehmigung desselben nunmehr auszusprechen.

(gez.) Buff.

(gez.) Chr. Papendieck.

Unter Anlage

zur Anlage VI. der Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Uebereinkunft,

wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

Der Bremische Staat, vertreten durch die, wegen der Begräbnißplätze ernannte Deputation, und die Kirchengemeinden zu U. L. Frauen, St. Martini, St. Ansgarii, St. Stephani, St. Petri, St. Pauli, St. Remberti und St. Michaelis, vertreten durch die Verwaltungs-Commission der Altstädtischen Beerdigungsanstalt, haben die nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

- 1) Die Verwaltung der Altstädtischen Beerdigungsanstalt soll auf die, durch Senat und Bürgerschaft dafür zu bestellenden Organe übergehen, sobald die Herstellung eines oder mehrerer neuer Friedhöfe die Schließung der beiden jetzigen Friedhöfe gestattet.
- 2) Bis dahin verbleibt die Verwaltung der Beerdigungsanstalt mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in den Händen der kirchlichen Verwaltungs-Commission.
- 3) Die Erwerbung und Anlage eines oder mehrerer neuer Friedhöfe wird Staatsseitig und unabhängig von der kirchlichen Commission beschafft.

- 4) Nachdem die jetzigen Friedhöfe auf Verfügung des Senats geschlossen worden, sollen dieselben, mindestens soweit sie zu Gräbern benutzt sind, während 30 Jahren unberührt und dem Publikum, wie seither, zugänglich bleiben, dringend nothwendige Verwendung des einen oder der beiden Plätze oder von Theilen derselben allein ausgenommen. Zu einer solchen ausnahmsweisen Verwendung ist ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft erforderlich. Ein solcher Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der Publikation, bei welcher den Besitzern der durch denselben betroffenen Grabstellen eine angemessene Frist zu stellen ist, innerhalb welcher sie den Inhalt der Grabstellen entnehmen können. Nach Ablauf solcher Frist erwächst dem Staate die Verpflichtung, den Inhalt der betroffenen und durch deren Besitzer nicht entleerten Grabstellen in möglichst schonender Weise nach einem neuen Friedhof überführen zu lassen. Dieselbe Verpflichtung erwächst dem Staate nach Ablauf der 30 Jahre und nachdem auch dann mittelst öffentlicher Bekanntmachung den Besitzern der dann noch nicht entleerten Grabstellen eine angemessene Frist gestellt ist, innerhalb welcher sie den Inhalt derselben entnehmen können. In allen Fällen bleibt den Besitzern von Grabstellen unbenommen, ihr Eigenthum an Monumenten, Befriedigungen, Anpflanzungen u. s. w. zu entfernen.
- 5) Die Verwaltungscommission bleibt berechtigt, aus den vorhandenen und den ferner sich ergebenden Ueberschüssen ihrer Verwaltung die jetzt bis zu 30 % vorgeschrittene Ablösung der zu $3\frac{1}{2}$ % capitalisirten jährlichen Entschädigung an die Kirchen fortzusetzen, welche Entschädigung im Jahre 1813 wie folgt festgestellt worden ist:

U. L. Frauen	fl	701.48
St. Martini	"	160.28
St. Ansgarii	"	723.20
St. Stephani	"	735.8
St. Petri	"	723.20
St. Pauli	"	745.48
St. Klementi	"	334.—
St. Michaelis	"	511.24

zusammen fl 4635.52

- 6) Was nach Feststellung des Restes der Entschädigung, welche der Staat den Kirchen zu ersetzen hat, etwa als Cassenbestand übrig bleiben sollte, wird der Staatscasse überwiesen.
- 7) Für den nicht abgetragenen Rest der Entschädigung werden der Verwaltungscommission, in Vertretung der betheiligten Kirchen, sobald deren Schlußrechnung vom Senat zugeschrieben ist, $3\frac{1}{2}$ % Zinsen tragende Bremische Staatschuldscheine überwiesen, deren Zinsen den Restbetrag der jährlichen Entschädigungen beglichen, dafern die Verwaltungscommission sich bis dahin nicht mit der Finanzdeputation über eine andere Form der Entschädigung geeinigt haben sollte. Der Finanzdeputation bleibt es jedenfalls überlassen, statt der $3\frac{1}{2}$ % Staatschuldscheine deren Capital, zu dem Course, zu welchem die Schuldentilgungsdeputation in deren letztem Quartaltermin vor der Auseinandersetzung $3\frac{1}{2}$ % Staatschuldscheine durchschnittlich angekauft hat, baar auszusahlen.
- 8) Außerdem erhält die Verwaltungscommission in Vertretung der betheiligten Kirchen, bei Zuschreibung ihrer Schlußrechnung und gegen die sub 10 erwähnte Gegenleistung, eine auf 50,000 Thaler festgestellte Entschädigungssumme, welche entweder baar oder mittelst 5 % Staatschuldschein nach Wahl der Finanzdeputation geleistet wird.
- 9) Dagegen überträgt die Verwaltungscommission, Namens der betheiligten Kirchen, bei Zuschreibung ihrer Schlußrechnung, dem Staate das Eigenthum und alle sonstigen Rechte, welche den Kirchen, respective der Verwaltungscommission an den beiden Friedhöfen, deren Baulichkeiten und sonstigem Zubehör zustehen, desgleichen alle Leichenwagen nebst Zubehör und alles sonstige zur Verwaltung der Commission gehörige, sei es un-

bewegliches oder bewegliches Eigenthum; nicht minder überträgt sie dem Staate alle sonst ihr, respective den durch sie vertretenen Kirchen, in Betreff des Begräbnißwesens zustehenden Ansprüche und Rechte, namentlich auch diejenigen auf die von der Neustadtsbeerdigungsanstalt zu zahlende jährliche Entschädigung von 400 Thalern.

- 10) Bei Schließung der jetzigen Friedhöfe wird die Verwaltungscommission an die künftige Verwaltungsbehörde ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher im Privatbesitz befindlicher Grabstellen nach deren Größe und Nummern übergeben. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, jedem Besitzer, der es verlangt, gegen Einlieferung des betreffenden Documents, eine gleich große Grabstelle auf einem neuen Friedhofe anzuweisen, wobei indessen vorbehalten bleibt, für die Berechtigung zur Anweisung neuer Grabstellen statt bereits benutzter Stellen eine mäßige Gebühr zu erheben.

Im Fall mehrere Friedhöfe angelegt werden, soll den Besitzern von Grabstellen der jetzigen Friedhöfe die Wahl des neuen Friedhofs gestattet sein, sowie ihnen auch das Recht vorbehalten bleibt, die in ihren Grabstellen befindlichen Gebeine, sowie alles Eigenthum an Anpflanzungen, Einfriedigungen, Monumenten u. s. w. nach dem neuen Friedhofe überführen zu lassen.

- 11) Die in den Grabregistern enthaltenen, Seitens der seitherigen Verwaltung gegen Besitzer von Grabstellen eingegangenen Verpflichtungen, einige der Gräber in gutem Stande zu erhalten, einige der Gitter in Farbe zu halten und einige der Gräber in bezeichneten Zeiträumen nicht zu öffnen,

werden, so lange dieselben auf den jetzigen Friedhöfen nach § 4 ausführbar bleiben, von der künftigen Verwaltung übernommen.

- 12) Desgleichen übernimmt die künftige Verwaltung hinsichtlich des Denkmals für Hermann von Kapff die Verpflichtung, dasselbe in gutem Stande zu erhalten und jährlich am 16. Juni mit einem frischen Kranze zu zieren, auch, falls der Vorhof des Friedhofs zu anderen Zwecken verwandt werden sollte, das Denkmal an einem anderen, geeigneten und der Sache würdigen Platze aufstellen zu lassen.

- 13) Ueberhaupt aber übernimmt der Staat die Beaufsichtigung und Unterhaltung der seitherigen Friedhöfe als solche während der sub 5 bezeichneten Dauer.

- 14) Bei Vorlage der Schlußrechnung wird die Verwaltungscommission dem Senat die Documente eines, jetzt bei Daniel Sudhoff in der Feldmark Neuenlande zu 4% Zinsen belegten Capitals von 2000 Thlrn. übergeben, welches von Herrn Johann Michael Hinrichs mit dem Wunsche, dadurch den Anstoß zur Bildung eines Capitals zur Errichtung von Leichenhäusern zu geben, hinterlassen ist, und dessen Zinsen, seit dem 10. November 1864 bei der Sparcasse auf Nr. 11,660 belegt, bis Ende 1870 auf 565 Thlr. 50 Grote angewachsen sind.

Der Staat übernimmt dagegen die Verpflichtung, den Willen des Testators,

„daß dieses Capital von der Beerdigungsanstalt abgefordert ver-

„waltet und Zins zu Capital geschlagen werde, bis die Erfüllung

„seiner Absicht, die Errichtung von Leichenhäusern, zulässig sein wird“ zu befolgen.

- 15) Der Staat übernimmt die Angestellten der jetzigen Verwaltung nach deren untenstehenden Gehaltsverhältnissen und wird hinsichtlich deren Entlassung dieselben Rücksichten der Billigkeit, wie gegen alle andere Angestellte vormalten lassen.

Die jetzigen Gehaltsverhältnisse sind die folgenden:

Der Leichenbestatter erhält 900 Thlr. bei freier Wohnung.

Der Aufseher des Schoppens am Heerdenthorsfriedhofe erhält 200 Thlr. und freie Wohnung.

Der Todtengräber am Doventhorsfriedhofe hat freie Wohnung neben den Gebühren für Deffnen und Zuwerfen der Gräber. Alle übrigen Angestellten, welche, sobald sie nicht mehr tauglich sind, entlassen werden, beziehen kein Gehalt, sondern erhalten einen ihren Diensten entsprechenden Lohn.

16) Für den Fall, daß es sich demnächst als zweckmäßig erweisen sollte, bei Eröffnung eines oder mehrerer neuer Friedhöfe, die jetzigen Friedhöfe oder einen derselben einstweilen noch in Benutzung zu lassen, wird eine besondere Vereinbarung in Betreff der für diese Zwischenzeit zu treffenden Einrichtungen vorbehalten.

Bremen, den 6. December 1871.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) C. Klugkist.

(gez.) C. H. Noltenius.

Namens der Verwaltungscommission der
Altstädtischen Beerdigungsanstalt.

(gez.) G. Bagelmann.

In der heutigen Versammlung des Kirchenconvents von (Namen der resp. Gemeinde) hat derselbe den vorstehenden Vertrag genehmigt und die Verwaltungscommission der Altstädtischen Beerdigungsanstalt zum Abschlusse desselben mit dem Staate ermächtigt, zugleich aber auch der genannten Commission die Ermächtigung erteilt, in allen, die Begräbnißanstalten betreffenden Angelegenheiten fernerhin die ihres Erachtens erforderlichen Maßregeln zu treffen und in jeder Beziehung die Gemeinden zu vertreten.

Bremen,

den 28. December 1871. Die Bauherren zu St. Frauen.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) G. Bagelmann.

„ 26. December 1871. Die Bauherren zu St. Martini.

(gez.) Hermann Rauschenberg.

(gez.) G. W. Walte.

„ 27. December 1871. Die Bauherren zu St. Ansgarii.

(gez.) Buß.

(gez.) L. Luidde.

(gez.) Carl Schütte.

„ 20. December 1871. Die Bauherren zu St. Stephani.

(gez.) C. H. Noltenius.

(gez.) H. Stövesandt.

„ 14. December 1871. Die Bauherren zu St. Petri.

(gez.) Aug. Theod. Plump.

(gez.) Friedr. Grave.

(gez.) W. F. Barkhausen.

(gez.) Jul. Franke.

„ 29. December 1871. Die Bauherren zu St. Pauli.

(gez.) Adelis.

(gez.) H. Brüning

(gez.) J. Bagt.

(gez.) J. H. Schröder.

„ 28. December 1871. Die Bauherren zu St. Nemberti.

(gez.) A. F. Heinsohn.

(gez.) H. D. Stegmann.

(gez.) G. A. Bedtel.

„ 23. December 1871. Die Bauherren zu St. Michaelis.

(gez.) C. G. Kleinschmidt.

(gez.) Joh. Erh. Meyer.

(gez.) J. D. Wilkens.

Anlage VII

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht der Deputation

wegen Verlegung der Begräbnißplätze, betreffend Ankauf von Areal für einen zweiten Friedhof im Westen der Stadt.

Mit dem Ankaufe des Grundstückes an der Rhienbergerstraße ist das Areal für einen Friedhof im Osten der Stadt, in einer Entfernung von ca. 2610 Meter, von dem Uebergange der Schwachhauser Chaussee über die Eisenbahn an gerechnet,

sicher gestellt. Diese Lage bedingt aber unabweislich die Nothwendigkeit, auf die Wahl eines von den westlich belegenen Stadttheilen leichter zu erreichenden Platzes für die Anlage eines zweiten Friedhofes ohne Zögern Bedacht zu nehmen.

Einer eingehenden Begründung dieser Auffassung wird es kaum bedürfen. Wenn die Rücksichtnahme auf den hohen Werth der Ländereien in der näheren Umgebung der Stadt und auf die rasch wachsende Ausdehnung der letzteren, die mit einer fernen Lage der Friedhöfe unverkennbar verbundenen Unbequemlichkeiten nicht vermeidlich erscheinen läßt, so wird es geboten sein dieselben durch angemessene Einrichtungen thunlichst zu erleichtern.

Den Bewohnern der westlichen Stadttheile und noch weniger den der sich immer weiter nach Westen hin erstreckenden vorstädtischen Bezirke kann es nicht wohl zugemuthet werden, den Rhienberger Friedhof für ihre Beerdigungen zu benutzen, so lange noch die Möglichkeit sich bietet, ihnen einen andern für sie bequemer gelegenen Platz dafür anzuweisen.

Auch die Erwägung, daß mit dem fortschreitenden Anwachsen der Stadt die in ihrem Bereich liegenden Grundstücke andauernd im Werthe steigen, macht es rathsam, jetzt, wo eine radikale Aenderung der Begräbnisanstalten vorgenommen werden muß, auf den Ankauf von Flächen auszugehen, deren Umfang muthmaßlich für eine erheblich lange Zeit hinaus das augenblicklich herantretende Bedürfniß zu befriedigen im Stande ist.

Die Deputation glaubt annehmen zu dürfen, daß das ursprünglich für die Anlage eines Central-Friedhofes in Aussicht genommene Weideland hinter dem Bürgerparke für einen solchen Zweck nicht mehr in Frage kommt, und zwar um so weniger als es sich ergeben dürfte, daß mit dem dafür veranschlagten Kostenaufwand zwei Friedhöfe mit einem mehrfach größeren Flächenraum als für jene Anlage berechnet war, erworben und zur Benutzung fertig gestellt werden können, wobei dann das Weideland noch für andere Verwendungen gespart bleibt.

Die Deputation hat demnach ihre Aufmerksamkeit den westlich von der Stadt belegenen Feldmarken zugewendet und daselbst drei Plätze ermittelt, welche für den verfolgten Zweck in Betracht zu ziehen waren.

1) Ein Areal hinter dem Waller Pulverhaufe jenseit der Eisenbahn, den sogenannten Osterfeuerberg. Sowohl die Höhenverhältnisse wie der Umfang dieser Grundstücke würden für die Anlage eines Friedhofes genügen und die nicht sehr weite Entfernung, etwa 1600 Meter von dem Eisenbahnübergang bei der Olbersstraße, mag als ein Vorzug derselben angesehen werden. Allein schon jetzt ist die dem Areal diesseits der Eisenbahn gegenüber liegende Gegend so stark angebaut, daß sie binnen wenigen Jahren in das Weichbild der Stadt gezogen sein wird, wie man denn bereits den Werth der dortigen Ländereien nach städtischem Maße schätzt.

Ueberdies würde der Zugang zu dem Plage von der Waller Chaussee her nur über die Eisenbahn geführt werden können, oder wenn man dafür etwa eine Wegunterführung bei der Dorfstraße benutzen wollte, mit sehr erheblichen Kostenaufwand ein Paralellweg längs der nördlichen Seite der Bahn anzulegen sein. Diese Erwägungen bestimmten die Deputation von einem näheren Eingehen auf die Eigenthumsverhältnisse des Platzes abzusehen.

2) Das Land neben der Strafanstalt in Oslebshausen, jenseits und längs der Eisenbahn. Hier würden sich zu den verhältnißmäßig niedrigsten Preisen die für die Anlage eines Friedhofes erforderlichen Flächen, steriles Sandland, erwerben lassen, — wenn auch vermuthlich nicht mehr zu dem für das Areal der Strafanstalt bezahlten Preise von ca. 520 Thalern pr. Morgen — und auch die Kosten der Anlage würden sich vergleichsweise billig stellen, namentlich dann, wenn man von einer freilich wohl kaum zu umgehenden Verbesserung des Bodens absehen wollte, — weil das ziemlich hoch gelegene Land nur geringe Aufhöhung verlangen würde. Diese Vortheile erscheinen indessen nicht der Art überwiegend, daß sie die mit der weiten Entfernung von der Stadt, etwa 6950 Meter, von dem Eisenbahnübergang bei der Olbersstraße, verbundenen Nachtheile auszugleichen vermöchten. Der alleinige Zugang zu dem Plage von der Chaussee her muß auch hier die Eisenbahn überschreiten, wollte man aber daran denken, die letztere zum Transport von Leichenzügen zu benutzen, was für den Eisenbahnbetrieb zu großen Unzuträglichkeiten führen würde,

wenn es überhaupt zu ermöglichen wäre, so müßte die Herstellung einer Abfahrtsstation an einer dem gewöhnlichen Verkehr fernen Lage unbedingt erforderlich werden und wieder viele Kosten verursachen.

Ersparungen der Gegenwart an Ankaufs- und Anlagegelder würden unseren Nachkommen für alle Zeiten schwere Lasten und Unbequemlichkeiten auferlegen, und konnte sich die Deputation daher nicht entschließen, weil sie es für zwecklos hielt, den Versuch zum Ankauf von eventuell erforderlichen Ländereien an der genannten Stelle zu machen. Der Verzicht auf eine nähere Inbetrachtung dieser Flächen ward der Deputation um so leichter, als sie auf dem dritten der von ihr ermittelten Plätze ein Areal fand, welches nach ihrem Dafürhalten, wenn auch nicht allen, doch den wesentlichsten der für die beabsichtigte Anlage aufzustellenden Anforderungen entspricht.

3) Hart an der Grenze von Walle, links der Chaussee, beginnt in der Gröplinger Feldmark eine parallel mit der Chaussee, in einem Abstände von ca. 150 m, nach Nordwest streichende, von 0 m 3 bis 2 m 9 ansteigende im Mittel etwa 1 m 3 bis 1 m 5 hohe Düne von wellenförmiger Gestalt, die flache und hohe Geest genannt. Der Boden des Landes besteht aus Sand mit etwas Muttererde und bedarf der Aufhöhung unter Verwendung von schwerem Lehm, welcher in nächster Nähe vorhanden ist; die hohe Geest dacht nämlich südlich nach der Niederung ab, die bis zum Weferdeich sich erstreckt und stößt zunächst an die noch zur Waller Feldmark gehörenden Marschkämpfe, von denen sie durch einen Abwässerungsgraben getrennt ist.

Ein unmittelbar hinter dem Hieronymischen Besitztum in Walle von der Chaussee links abgehender Weg eröffnet den Zugang zu den Geestekämpfen, und den diesem Zugangswege nach Süden hin nächst liegenden Abschnitt derselben hat die Deputation für die Anlage des Friedhofes geeignet befunden, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen sein würde, sich zugleich die hier angrenzenden Marschkämpfe zur Gewinnung des erforderlichen Ausschachtungsbodens zu sichern. Die Lage dieses Platzes bietet manche Vortheile.

Es ist nicht zu erwarten, daß das tief liegende Land der Niederung zu einer baldigen Behauung gelangen wird und deshalb mit Recht anzunehmen, daß für lange Zeit nach Süden und Westen bis zum Weferdeich hin offenes Terrain bleibt.

Die Entfernung von dem Eisenbahnübergange bei der Olbersstraße bis zu dem bezeichneten Zugangswege von der Waller Chaussee beträgt 3125 m, also nicht viel mehr als jene bis zum Rhienberge vom Osten der Stadt aus. Ein zweiter Zugang zu dem Platze darf aber schon jetzt mit einiger Zuversicht in der Weiterführung der Nordstraße, welche ihn mittelst geringer Abweichung von der geraden Linie erreichen kann, in Betracht gezogen werden. Daß die Anlage des Friedhofes in der bezeichneten Lage für die Verlängerung der Nordstraße etwa auch zum Zweck der Herstellung einer Pferdebahn, einen kräftigen Antrieb geben würde, ist kaum zu bezweifeln. Hierdurch würde die Entfernung von der Olbersstraße her sich auf circa 2750 m ermäßigen.

Diese günstigen Verhältnisse bewogen zur Anknüpfung von Verhandlungen mit den Eigenthümern der auf der beiliegenden Karte mit grüner Farbe umgrenzten Grundstücke und führten die vorgängigen Besprechungen am 16. December zur Aufnahme eines Protokolles, in welchem sich die betreffenden Eigener bereit erklären, das Land, welches sie besitzen und welches zur Anlegung eines städtischen Begräbnißplatzes gebraucht wird, zu verkaufen, wobei die Deputation alle auf den Grundstücken haftenden Lasten, die Kosten des Verkaufs, so wie die Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem Pastorenwege und dem Mittelwege, in so weit letzterer aufgehoben wird, an der nordwestlichen Seite des verkauften Areals zu übernehmen hätte.

Die ebenfalls zu Protokoll genommenen Forderungen, an welche die Eigener sich für 8 Wochen, also bis zum 16. Februar d. J., gebunden haben, belaufen sich auf 750, 800, 900 Thaler pr. 25^{ar,72} (pr. Morgen) Geesteland und auf 1400 Thaler pr. 25^{ar,72} (pr. Morgen) Marschland.

Auf der Karte sind eingezeichnet 1541^{ar,52} (ca. 60,32 M.) Geesteland für den eigentlichen Begräbnißplatz, und 531^{ar,35} (ca. 20,72 Morgen) Marschland für Aushebung des Aufhöhungsbodens und etwa für Baumpflanzungen und Teichanlagen.

Die Deputation hält es nämlich für rathsam zu dem jetzt verhältnißmäßig noch billigen Preise von dem Geestland sich eine größere Fläche zu sichern, auch wenn dieselbe nicht in ihrem ganzen Umfange sofort bearbeitet, damit vielmehr erst nach und nach fortgefahren werden soll. In letzterer Beziehung ist angeregt, diesen circa 1541^{ar,52} (ca. 60 Morgen) selbst die zur Aufhöhung des übrigen Terrains erforderliche Erde zu entnehmen; allein diesem Vorschlage steht das Bedenken entgegen, daß dadurch das für die Begräbnißstellen zu bestimmende Areal wieder sehr eingeschränkt wird, und sodann die Nothwendigkeit, mittelst allmählicher Durcharbeitung von schwerem Boden mit dem Sandboden das Land für seine Bestimmung passender zu machen.

Auch die Herbeischaffung geeigneten Bodens von ferneren Lagen für die Aufhöhung des ganzen Areals, beziehungsweise zum demnächstigen Ersatz der den 1541^{ar,52} (ca. 60 Morgen) Geestland selbst entnommenen Erdmassen, insofern diese Operation sich als ausführbar ergeben hätte, ist erwogen worden. Die dieserhalb angestellten Ermittlungen ergaben indessen, daß in angemessenen Entfernungen passender Boden nicht nachzuweisen sei und jedenfalls die Transportkosten desselben sich reichlich so hoch belaufen würden, als das Kaufgeld der Marschkämpfe einschließlich des Arbeitslohnes für das Verschachten der aus ihnen auszuhebenden Erdmassen. Die Deputation muß daher aus wohlermogenen Gründen den Erwerb des von ihr bezeichneten Areals seinem ganzen Umfange nach empfehlen. Sie will dabei aber jetzt schon vorab bemerken, daß nach ihrer Ansicht es sehr wohl angänglich sein wird, zunächst mit der Herstellung eines kleineren Theiles der Fläche zu beginnen, die Weiterführung der Arbeiten aber entweder bis zu später herantretendem Bedürfniß ganz auszusetzen oder wenigstens über eine Reihe von Jahren zu vertheilen und inzwischen die brach liegenden Felder zu verpachten und die Verzinsung der Kaufgelder tragen helfen zu lassen.

Ueber diese Frage eingehender zu berichten würde bei der gegenwärtigen Sachlage verfrüht sein und es muß vorbehalten bleiben darauf weiter zurückzukommen.

Wenn nun hinsichtlich des Erwerbes die Anheimgabe der Deputation gebilligt wird, würden anzukaufen und zu zahlen sein für

470 ^{ar,53} (= ca. 18,35 M.)	Geestland à 29.25 pr. Ar (= 750 pr. M.)	rund 13,760
39 ^{ar,74} (= " 1,55 ")	" " " 31.20 " " (= " 800 " ")	" " 1,240
1031 ^{ar,25} (= " 40,22 ")	" " " 35.10 " " (= " 900 " ")	" " 36,200
531 ^{ar,35} (= " 20,72 ")	Marschland " 54.60 " " (= " 1400 " ")	" " 29,000

2072^{ar,87} (= ca. 80,84 M.) à 38⁶⁹/100 pr. Ar (= ca. 992⁸/100 pr. M.) rund 80,200 wobei sich wohl noch einige Abweichungen in den Messungen und bei der Regulirung der Kaufbeträge ergeben dürften.

Der anliegende Bericht des Bauinspector Heinicke, auf den Bezug genommen werden darf, legt die Grundwasser- und Höhenverhältnisse des Terrains ausführlicher dar und erläutert die verschiedenen Vorschläge für die Gewinnung des Aufhöhungsmaterials. Es wird durch diesen Bericht die Ansicht der Deputation bestätigt, daß es rathlicher ist in letzterer Beziehung von weitausgehenden Combinationen mit anderen großen Arbeiten Abstand zu nehmen, vielmehr einen zusammenhängenden Landcomplex mit den für die Anlage erforderlichen Bodenbeschaffenheiten zu erwerben.

Die Deputation beantragt demgemäß

die Anlage eines zweiten Friedhofes im Westen der Stadt zu beschließen und sie mit dem Ankaufe des dafür nach Maßgabe des vorliegenden Berichtes erforderlichen Areals in der Gröplinger und der Waller Feldmark zu beauftragen unter Bewilligung der für den Ankauf einschließlich der Lassung- und sonstigen Kosten erforderlichen Summe von 80,700 Thalern und mit dem Vorbehalte weiterer Berichterstattung über die Ausführung der Anlage.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) Buß. (gez.) Chr. Papendieck.

Unter-Anlage
zur Anlage VII der Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht des Bauinspectors Heineken, betreffend: Kirchhof in Walle.

Dem erhaltenen geehrten Auftrage zufolge erlaube mir über das Terrain auf dem sog. Wittenberge, den sog. Geestkämpe in der Feldmark Gröpelingen, und den angrenzenden Marschkämpe in der Feldmark Walle das Folgende zu berichten.

Die Geestkämpe im Ganzen 1541 Ar 52 $\square^m$ (660 Morgen) groß, haben sehr verschiedene Höhen, die zwischen 0^m — 2^m (+ 1 bis + 10') variiren, nur einige vereinzelt Höhen zeigen noch etwas größere Höhen, die mittlere Höhenlage kann etwa auf 1^m — 1^m ($4\frac{1}{2}$ —5') über Bremer Null angenommen werden.

Der Boden besteht aus Sand, welcher stellenweise einige Fuß mit einer leichten schwarzen Erde bedeckt ist.

Das Grundwasser stand bei einem Wasserstande von 1^m ($4'$) am Pegel der großen Weserbrücke auf 0^m — 0^m (1 bis 2') unter Null, kann aber bei einem anhaltend höheren Wasserstande wohl etwas höher steigen, jedoch wird es sich, wenn das ganze Areal mit einem tiefen breiten Graben umzogen ist, auf etwa 0^m (1 Fuß) unter Null halten lassen, weil das höchste Feldwasser im Blocklande, wohin das Areal abwässert, 1^m ($4'$) unter Null ist.

Die Chaussee vor den Geestkämpe liegt auf etwa 1^m — 2^m (6—7') über Null und müßte der Begräbnißplatz wohl eine mittlere Höhe von 2^m (8 Fuß) haben, dann wäre unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Grundwasserstand 2^m (10 Fuß) unter Terrain, während bei einbrechendem Wasser, Deichbruch eines naheliegenden Weserdeiches, der Platz etwa 0^m ($2'$) über Wasser sein würde.

Der zu der nothwendig werdenden Aufhöhung erforderliche Boden läßt sich am zweckmäßigsten aus den neben den Geestkämpe liegenden Marschkämpe gewinnen. Diese liegen allerdings tief auf 0^m bis 0^m ($0'$ — $1'$) unter Null, während das Wasser des Flethes im Sommer auf etwa 0^m — 1^m (3—4') unter Null stehen wird. Bei der Untersuchung stand es auf etwa 0^m (2 Fuß) unter Null. Die angestellten Proben haben gezeigt, daß hier im Mittel 1^m — 1^m (5—6 Fuß) guter fester Boden, ohne nennenswerthes Ausschöpfen zu gewinnen sind.

Vergleichende Berechnungen haben ergeben, daß die Gewinnung des Bodens auf einem andern entfernt liegenden städtischen Terrain, dem Waller Wied, durch die Anschaffung der für den weiten Transport erforderlichen Geräthe und Maschinen etwas theurer wird, und daß der Vortheil für den Staat hauptsächlich nur in dem Besitze dieser Geräthe besteht, welche bei andern Bauten wieder verwandt werden können. Dieser Vortheil wird aber zum großen Theil dadurch wieder aufgehoben, daß man dann die ganze Aufhöhung herstellen muß, während man durch Benutzung des Materiales in den Marschkämpe zuerst nur einen Theil fertig herzustellen braucht und den Rest des Areales bis dahin verwerten kann, daß das Bedürfniß die Herstellung des Ganzen nöthig macht.

Auch ist das Material in den Marschkämpe sehr gut zum Durcharbeiten mit dem Sande der Geestkämpe, um dadurch den Boden fester zu machen, während das Material auf dem Waller Wied fast lauter Sand, keinen feststehenden Boden erzeugt.

Bremen, den 19. Januar 1872.

(gez.) Fr. Heineken.

Mit den in dem vorstehenden Berichte des Bauinspectors Heineken dargelegten Principien in Betreff der vorzunehmenden Aufhöhung des anzulaufenden Friedhofareales kann ich mich, nach Prüfung der einschlagenden Verhältnisse, einverstanden erklären und halte mit demselben die Aufhöhung, wie solche vorgeschlagen, besser als die aus den etwaigen Ausgrabungen des Waller Wieds zc.

Bremen, den 19. Januar 1872.

(gez.) Verg.

Anlage VIII

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1872.

Bericht der Baudeputation,**Signalisirung von Spring- und Sturmfluthen betreffend.**

Dem erhaltenen Auftrage gemäß erlaubt sich die Deputation, über den obigen Gegenstand das Folgende zu berichten:

Spring- und Sturmfluthen üben hier an der Stadt bei mittleren und höheren Wasserständen so gut wie gar keinen Einfluß auf die Höhe der Weser aus, bewirken aber bei niedrigem Stande derselben höchstens einen geringen Aufstau. Da nun überdies Springfluthen zu regelmäßigen Zeiten wiederkehren, der Eintritt der Sturmfluthen aber durch Richtung und Heftigkeit des Windes, welche Niemandem, der dabei interessirt ist, entgehen können, genügend angezeigt werden, so dürfte für die Einrichtung besonderer Signale kein Bedürfniß vorliegen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

